Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer, Dr. Alexander Van der Bellen

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (54 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (54 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009), wird wie folgt geändert:

In § 124b Z 155 2. Teilstrich lautet der letzte Satz:

"Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2008 enden, ist dieser Lohnzahlungszeitraum im Sinnes des § 77 Abs. 3, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind und ein aufrechtes Dienstverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorliegt, ehe baldigst jedoch bis spätestens 30.6.2009 aufzurollen."

Begründung:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Entlastung den ArbeitnehmerInnen möglichst rasch zu Gute kommt, um eine optimale konjunkturelle Wirkung der Tarifsenkung zu gewährleisten.